

Abstimmung vom 18.2.1923

Antisozialistische Staats- schutz-Initiative ist nach dem Nein zum Umsturz- gesetz abgehakt

Abgelehnt: Volksinitiative «Schutzhaft»

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Antisozialistische Staatschutz-Initiative ist nach dem Nein zum Umsturzgesetz abgehakt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 144–145.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Bereits die Bundesverfassung von 1848 schafft die Voraussetzung für ein Bundesstrafrecht mit dem Ziel der Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern des Landes. Das 1853 in Kraft getretene Gesetz erfährt in Bezug auf den Staatsschutz verschiedene, teils erfolgreiche Reformversuche, die auf eine Verschärfung zielen und sich gegen anarchistische oder antimilitaristische Bestrebungen richten (vgl. Vorlage 61). Der Landesgeneralstreik von 1918 bewegt rechtsbürgerliche Kreise dazu, eine Volksinitiative für einen massiv verstärkten Staatsschutz zu lancieren. Ein Komitee «gegen den Bolschewismus» sammelt in gut drei Monaten fast 110 000 Unterschriften für ihre Forderung, dass Schweizer, welche die innere Sicherheit des Landes gefährden, «unverzüglich in Schutzhaft» genommen werden müssen. Wegen eines Formfehlers erklärt der Bundesrat zwar rund 47 000 Unterschriften als ungültig, gleichwohl kommt die Initiative aber zustande.

Der Bundesrat anerkennt die Abwehr revolutionärer Tätigkeiten als staatliche Aufgabe, lehnt jedoch eine staatliche Pflicht zum Freiheitsentzug ohne klare Voraussetzungen als zu massiven Eingriff in die Grundfreiheiten des Menschen ab. Auch verstösst die Initiative seines Erachtens gegen sämtliche rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien. Er verweist in seinem Bericht von 1920 auf die bereits bestehenden gesetzlichen und gesetzgeberischen Möglichkeiten der staatlichen Behörden, gegen umstürzlerische Tätigkeiten einzuschreiten.

Bei der Beratung der Initiative in den Räten informiert der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Heinrich Häberlin, darüber, dass eine Vorlage zur Verschärfung des Bundesstrafrechts in Vorbereitung sei. Die Räte folgen dem Bundesrat und empfehlen die Schutzhaft-Initiative zur Ablehnung. Bundesrat und Parlament ziehen hierauf die unter den Bezeichnungen «Lex Häberlin» oder «Umsturzgesetz» bekannte Revision vor und bringen die Schutzhaftinitiative erst nach dem Nein des Volks in der Referendumsabstimmung von 1922 (vgl. Vorlage 92) zur Abstimmung.

GEGENSTAND

Die Schutzhaft-Initiative verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung um folgende Bestimmung: «Der Bund hat die Pflicht, Schweizerbürger, die die innere Sicherheit des Landes gefährden, unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Nachdem das Volk 1922 die weniger weit als die Initiative gehende Lex Häberlin verworfen hat, ist die Schutzhaftinitiative materiell überholt. Sie erregt denn auch weniger öffentliche Aufmerksamkeit als der gleichentags zur Abstimmung kommende Zonenvertrag (vgl. Vorlage 95). Sämtliche grossen Parteien lehnen die Initiative ab.

Die Presse sagt der Initiative eine Niederlage voraus, doch unterscheidet sich die Tonlage der Zeitungen deutlich: Die sozialistische Berner Tagwacht widmet der Initiative trotz ihrer Chancenlosigkeit mehrere Artikel

und druckt Reden und Aufrufe der Sozialdemokraten ab. Darin wird die Initiative als Schande für die Demokratie bezeichnet und darauf hingewiesen, dass alle zivilisierten Völker die Schutzhaft abgelehnt hätten. Sie rufen dazu auf, der Initiative ein «Begräbnis erster Klasse» (Berner Tagwacht vom 10.2.1923) zuteil werden zu lassen, um ein deutliches Zeichen gegen Faschismus und andere reaktionäre Strömungen zu setzen. Die bürgerliche NZZ (vom 14.2.1923) hingegen erwartet eine grössere Zustimmung, «als die allgemein ablehnende Haltung der politischen Parteien vermuten liesse, denn die revolutionären Allüren der sozialistisch-kommunistischen Partei hatten mehr denn einem Bürger den Gedanken nahegelegt, dass den auf den Umsturz hinarbeitenden Gewalten gegenüber die Gewalt der Demokratie besser in Evidenz gesetzt werden sollte».

ERGEBNIS

Die Initiative ist chancenlos. Sie wird mit nur 11,0% Jastimmen und ohne Standesstimme verworfen. Die Waadt ist mit 28,4% Ja der einzige Kanton, in dem mehr als 20% der Stimmenden das Begehren befürworten. Die Beteiligung beträgt 53,2%.

QUELLEN

BBI 1920 IV 213. NZZ vom 14.2.1923; Berner Tagwacht vom 2.2., 10.2. und 13.2.1923. Sigg 1978: 127–130; Soland 1992: 77–80.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.